



## **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen ( § 9 Abs. 4 BauGB und LBO)**

### **2.10 Dächer**

#### **2.11 Dachform** Satteldach

#### **2.12 Dachneigung** 40° - 50° bzw. 38° - 50° bei Wandhöhe kleiner 3,5 m : 25° - 50° (siehe Planeinschrieb)

#### **2.13 Dacheindeckung** Als Dacheindeckungsmaterial sind nur rote Biberschwanzziegel mit Rundschnitt zulässig. Bei Gebäuden mit einer Wandhöhe kleiner 3,5 m sind Ausnahmen in Stahl- Glas- Konstruktionen zugelassen.

#### **2.14 Dachaufbauten** Die senkrechte Höhe der Dachaufbauten darf bis zur Traufe max. 1,4 m betragen. Sie müssen einen Abstand von mind. 2,0 m zu den Ortgängen haben und ihre Länge wird auf max. 1/3 der Gebäudeseite begrenzt. Dacheinschnitte sind nur zulässig, soweit sie nicht von wichtigen öffentlichen Flächen einsehbar sind.

#### **2.20 Äußere Gestaltung** Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an Gebäuden und sonstiger baulicher Anlagen ist nicht zulässig. Die Geschosse über EG sind zu verputzen. Die Farbgebung muß in gedeckten Farbtönen erfolgen.

#### **2.30 Werbeanlagen**

- a)** Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- b)** Unzulässigkeit sind Werbeanlagen an oder auf Dachflächen, sowie Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht.
- c)** Werbeanlagen sind nur mit beleuchteten Einzelbuchstaben bis zu einer Höhe von 0,6 m auf Wandflächen zulässig.
- d)** Werbeschilder sind nur bis zu einer Größe von 0,6 m<sup>2</sup> zulässig. Ausnahmen können zu Ziff. c und d unter Berücksichtigung der Gestaltung und des Charakters der Gebäude zugelassen werden.

#### **2.40 Antennen** (B.B.-Plan-Änderung v. 19.06.1998) in Kraft seit 02.07.1998 Außenantennen auf Gebäuden sind nicht zulässig, sofern der Anschluß an das öffentliche Breitbandkabelnetz möglich ist. Ansonsten ist pro Gebäude oder Hausgruppe nur eine Antenne zulässig.

